Allgemeinverfügung zur

Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Höxter

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 24.03.2005 in der Fassung der Änderung vom 24.02.2010 wird zum 30. Juni 2018 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Minden zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803).

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

37671 Höxter, den 08.06.2018

KREIS HÖXTER Der Landrat Im Auftrag

Matthias Kämpfer Fachbereichsleiter

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 08.06.2018

Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB

im Bereich des Kreises Höxter

Vorbemerkung:

Sofern bei der positiven Fahrwegbestimmung Straßen/Straßenabschnitte zwischen 2 Orten bzw. Ortsteilen genannt sind, beziehen sich Anfang und Ende der Strecke jeweils auf die Ortstafel einschließlich der Orte/Ortsteile.

Positivnetz:

Bundesstraßen:

B 7

B 64

B 68

B 83

B 239

B 241

B 252

Landesstraßen:

L 552 L 755 L 763	Abschnitt von L 837 bis Kreisgrenze Waldeck-Frankenberg Abschnitt von L 954 bis L 952 (bei Nieheim) Abschnitt von Peckelsheim "Lützerstraße" bis B 252 Abschnitt von B 241 (bei Borgentreich) bis L 838 (Ortseingang Bühne) Abschnitt von L 820 bis L 828
L 820	
L 823	Abschnitt von B 252 bis Billerbecker Straße in Steinheim
L 825	Abschnitt von B 239 bis Vörden
L 828	Abschnitt von B 68 (bei Scherfede) bis Kreisgrenze Höxter/ Paderborn
L 837	Abschnitt von B 252 (ab AS Warburg der A 44) bis L 552
	Abschnitt von B 252 (Umgehung Peckelsheim) bis L 763 (Peckelsheim)
L 886	Abschnitt von B 239 bis Bredenborn
L 946	Abschnitt von B 239 (westlich von Fürstenau) bis Kreisgrenze Höxter/ Lippe
L 954	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,

Kreisstraßen:

K 15	Abschnitt von B 241 bis L 552 (Dössel)
K 21	Abschnitt von B 252 bis B 241
K 38	Abschnitt von B 241 (bei Hohenwepel) bis B 7 (Ossendorf)

Gemeindestraßen:

Willebadessen-Peckelsheim "Lützerstraße" (Abschnitt von B 252 bis L 763)

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 08.06.2018

Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB

im Bereich des Kreises Höxter

Vorbemerkung:

Sofern bei der negativen Fahrwegbestimmung Straßen/Straßenabschnitte zwischen 2 Orten bzw. 2 Ortsteilen genannt sind, beziehen sich Anfang und Ende der Strecke jeweils auf die Ortstafel ausschließlich der Orte/Ortsteile.

Negativnetz:

Landesstraßen:

L 755	Abschnitt von der Kreisgrenze Paderborn bis zur L 954 Westerbachstraße und Weserstraße in Höxter
	sowie Gemeindestraßen Wegetalstraße und Uferstraße in Höxter
L 763	Abschnitt von der Kreisgrenze Paderborn bis Willebadessen (Auffahrtsarm L 828)
L 837	Abschnitt von K 55 in Borgholz (Marktplatz) bis Rothe
	Abschnitt von Peckelsheim bis Bonenburg
L 838	Abschnitt von K 44 (Jakobsberg) bis B 241
L 863	Abschnitt von Tietelsen bis Erkeln
L 890	Abschnitt von B 241 bis Bruchhausen
	Abschnitt von Ottbergen bis Bosseborn
	Abschnitt von Bosseborn bis Ovenhausen
L 946	Abschnitt von Bödexen bis Albaxen
L 953	Abschnitt von Frohnhausen bis Natzungen

Kreisstraßen:

_	
K 1	Abschnitt von Alhausen bis Pömbsen
K 4	Abschnitt von Hagedorn bis Rolfzen
K 9	Abschnitt von Reelsen bis L 952
K 11	Abschnitt von Warburg "Paderborner Tor" bis L 552
K 13	
K 15	Abschnitt von Ikenhausen bis Engar
K 17	Abschnitt vom Ortsausgang Rimbeck bis L 828
K 18	Abschnitt von B 64 bis L 954
	Abschnitt von L 954 bis K 9 (Abzweigung nach Alhausen)
K 19	Abschnitt in Schmechten
	Abschnitt von L 763 (bei Willebadessen) bis Helmern
K 20	Abschnitt von Gehrden bis Fölsen
	Abschnitt von Fölsen bis Helmern
K 21	Abschnitt von Ikenhausen bis K 14
K 23	Abschnitt ab Hardehausen bis Kreisgrenze Paderborn
K 26	
K 31	
K 33	Abschnitt von K 21 bis Eissen
K 36	Abschnitt von Drankhausen bis L 953
K 39	Abschnitt von Rheder bis Erkeln

K 40	Abschnitt von Hampenhausen bis Rheder
	Abschnitt von Natingen bis Auenhausen
	Abschnitt von L 837 bis K 55 (bei Borgholz)
K 43	Abschnitt von L 953 bis B 252 (Siddessen-Frohnhausen)
	Abschnitt von B 252 bis L 953 (Siddessen-Gehrden)
K 44	Abschnitt von Tietelsen bis Dalhausen
	Abschnitt von B 241 bis Jakobsberg
K 50	Abschnitt vom Ortseingang Siebenstern aus Richtung L 820 bis Herste
K 52	Abschnitt von L 953 Dringenberg bis Kühlsen
K 53	Abschnitte von B 252 bis K 41 und von K 41 bis L 820
K 55	Abschnitt von L 837 bis Borgholz
	Abschnitt von Borgholz bis K 40
K 57	
K 59	Abschnitt von Altenbergen bis L 755 (Vörden)
K 62	Abschnitt von Eilversen bis Bremerberg
K 65	·
K 71	Abschnitt von Sommersell bis Kariensiek

Gemeindestraßen:

Bad Driburg-Neuenheerse Stiftstraße

Paderborner Straße

Beverungen (Kernstadt) Am Kreuzberg

Am Selsberg

Beverungen-Dalhausen Eikenberg Beverungen-Haarbrück Talstraße

Beverungen-Jakobsberg Haddenbergstraße

Borgentreich Gemeindeverbindungsstraße von Natingen nach Borgholz

Brakel (Kernstadt) Brunnenallee von Antoniuslinde in Fahrtrichtung Kurpark

Siedlung Hembser Berg ab Ecke K 18/Zur Krüne

Brakel-Istrup Siedlung Stubbelitt ab Ecke Stubbelitt/Istruper Straße

Brakel-Riesel Mühlenberg in Richtung Riesel

Siedlung Knuttenberg ab Ecke Knuttenberg/Rieseler Straße

Brakel-Schmechten Neuenheerser Straße in Fahrtrichtung Ortsmitte

Brakel-Gehrden Siedlung Rosenberg ab Ecke Am Rosenberg/Auf'm Eikfeld

Brakel-Siddessen Am Kirchhof in Fahrtrichtung B 252 Brakel-Auenhausen Zum Röhn ab Alte Dorfstraße

Brakel-Erkeln "Hellweg" aus Richtung Neue Straße (ehemalige K 51)

Nieheim (Kernstadt) Wasserstraße aus Richtung Marktstraße

Steinheim (Kernstadt) Am Hannekenberg

Steinheim-Sandebeck Eggestraße

Hohestraße Kösterberg

Steinheim-Vinsebeck Hellweg

Steinheim-Ottenhausen An der Dornenkuhle

Warburg-Daseburg Alexanderstraße

Warburg-Menne Parkstraße im Abschnitt von der Kirche bis Einmündung K 38 Warburg-Scherfede Bruchring im Abschnitt von Paderborner Straße (B 68) bis

Mehrzweckhalle

Willebadessen Gemeindeverbindungsstraße von Borlinghausen nach Löwen